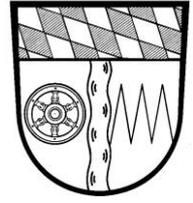




Amtsblatt

des Landkreises Miltenberg



Sachgebiet 41
Az: 41-8240.121-7/21

**Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 BImSchG und § 21a der 9. BImSchV;
Immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 75 Tonnen oder mehr je Tag im Rütschdorfer Weg in 63928 Eichenbühl-Guggenberg, Fl. Nr. 561/1 und Fl. Nr. 588, Gemarkung Riedern durch die Fa. Herhof-Kompostierung Miltenberg GmbH & Co. KG, Riemannstraße 1, 35606 Solms**

1. Mit Bescheid vom 29.07.2021 erhielt die Herhof-Kompostierung Miltenberg GmbH & Co. KG die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für das o.g. Vorhaben.

2. Der verfügende Teil des Bescheides hat folgenden Inhalt:

I. Die Firma Herhof-Kompostierung Miltenberg GmbH & Co. KG, Riemannstraße 1, 35606 Solms, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Michael Koch, erhält unter Beachtung der nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der Anlage zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 75 t oder mehr je Tag auf den Grundstücken Fl. Nr. 561/1 und Fl. Nr. 588 der Gemarkung Riedern.

II. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung umfasst:

Betriebseinheit 1: Anlieferung der Bioabfälle

- Errichtung und Betrieb einer Torluftschieleanlage am Anlieferungstor

Betriebseinheit 3: Bioabfallaufbereitung

- Erneuerung und Vergrößerung der Absaugvorrichtungen der Hallenabsaugung
- Erhöhung des Abluftvolumenstroms auf max. 40.000 m³/h
- Realisierung einer vierfachen Luftwechselrate

Betriebseinheit 4: Intensivrotte

- Umbau der Lüftungstechnik der sieben vorhandenen Rotteboxen
- Erhöhung der benötigten Prozessluft auf max. 17.500 m³/h (max. 2.500 m³/h je Box)
- Kühlung des Rotteprozesses ausschließlich über Frischluft der Hallenabsaugung
- Rückbau der vorhandenen Verdunstungskühlanlage

Betriebseinheit 5: Abluftreinigung

- Errichtung und Betrieb eines runden und offenen Biofilters mit einem Durchmesser von 18 m mit vorgeschaltetem Abluftbefeuchter und Ventilator
- Maximal zu behandelnder Abluftvolumenstrom von 40.000 m³/h
- Nutzung des ehemaligen Standorts der Boxenbiofilter als Ersatzteilelager

Betriebseinheit 9: Büro- und Sozialcontainer

- Erweiterung und Modernisierung der Büro- und Sozialcontainer

Nebeneinrichtungen

- Nebeneinrichtung zur Behandlung nicht gefährlicher Abfälle mit einer Durchsatzkapazität von 10 t oder mehr pro Tag
- Nebeneinrichtung zur zeitweiligen Lagerung nicht gefährlicher Abfälle mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 t oder mehr

III. Es dürfen nur die in der Tabelle 1 aufgeführten Abfälle und Materialien angenommen, zwischengelagert, behandelt oder kompostiert werden.

Tabelle 1

Lfd. Nr.	Interne Abfallbezeichnung	Abfallschlüssel nach Abfallverzeichnisverordnung (AVV)	Abfallbezeichnung nach AVV	Lagermenge [t]	Durchsatzleistung [t/a]	Lagerungsart
Einsatzstoffe für Kompostierung (Annahme, zeitweiligen Lagerung, Behandlung)						
1	Bioabfall	20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	58	0 – 16.000	Annahmebunker der Anlieferhalle
		20 03 02	Marktabfälle			
		20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle			
		19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen			
		19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände			
		02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe			
		19 05 99	Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen- Abfälle a. n. g.			
2	Grünabfall	20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	230	0 – 4.000	Lagerfläche vor der Grünschnitt halle
		02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe			
		03 01 01	Rinden- und Korkabfälle			
		03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen			
		03 03 01	Rinden- und Holzabfälle			
Abfälle zur zeitweiligen Lagerung, internen Verwertung und/oder Entsorgung (Abfälle ergeben sich aus lfd. Nr. 1 und 2)						
3	Wurzelholz	20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	100	0 - 100	Lagerfläche vor der Grünschnitt halle Interne Verwertung
4	Störstoffe > 60 mm	19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	19,5	0 – 350	Lagerung in Nachrotte- halle Entsorgung
5	Siebreiste 15 – 60 mm	19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	280	0 - 500	Lagerung in

						Nachrotte- halle
						Entsorgung
6	Grünschnit- t (grob zerkleinert) 30 – 150 mm	20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	230	0 – 650 davon Vermarktung als Brennstoff 0 – 300	Grünschnitt lagerhalle oder Nachrotte- halle
		02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe			
		03 01 01	Rinden- und Korkabfälle			
		03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen			
		03 03 01	Rinden- und Holzabfälle			
7	Grünschnit- t (grob zerkleinert) 0 – 30 mm	20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	160	0 - 2700	Lagerung in Grünschnitt halle
		02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe			
		03 01 01	Rinden- und Korkabfälle			
		03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen			
		03 03 01	Rinden- und Holzabfälle			

IV. Dieser Genehmigung liegen die folgenden mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Miltenberg versehenen Unterlagen zu Grunde:

- Antrag
- Allgemeine Angaben
- Angaben zum Standort der Anlage
- Anlagen- und Betriebsbeschreibung
- Angaben zur Luftreinhaltung
- Angaben zum Lärm- und Erschütterungsschutz
- Angaben zur Anlagensicherheit
- Angaben zur Energieeffizienz und Wärmenutzung
- Angaben zum Ausgangszustand und zur Betriebseinstellung
- Bauordnungsrechtliche Unterlagen
- Angaben zum Arbeitsschutz und zur Betriebssicherheit
- Angaben zum Gewässerschutz
- Angaben zum Naturschutz
- Angaben zur Umweltverträglichkeitsprüfung

V. Eingeschlossene Entscheidungen

Diese Genehmigung umfasst die Baugenehmigung für den Umbau der Kompostierungsanlage Miltenberg durch Erneuerung/Änderung der Hallenabsaugung und der Lüftungstechnik der Rotteboxen sowie des den Bau eines offenen Biofilters und die Erneuerung der Container des Sozial-/Bürobereiches.

VI. Aufhebung der Nebenstimmungen anderer Bescheide:

- Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid vom 20.08.1996, Az. 31-824.121-16/96
 - Die Ziffer 5.2.1.2 wird bezüglich der Anlagenkapazität durch die Ziffer 2.4.2 dieses Bescheides ersetzt.
 - Die Ziffer 5.2.1.4 wird durch die Ziffer 2.3.3 dieses Bescheides ersetzt.

-
- Die Ziffern 5.2.1.9 und 5.2.2.6 werden aufgehoben.
 - Die Ziffer 5.2.2.5 wird durch die Ziffer 4.3.1.1 dieses Bescheides ersetzt.
 - Die Ziffern 5.2.5.1 und 5.2.5.2 werden bezüglich der Dokumentation durch die Ziffer 7.3.1, 7.3.2 und 7.3.3 dieses Bescheides ersetzt.
 - Die Auflagen unter Ziffer 5.3 bezüglich des Lärmschutzes werden durch die Auflagen unter Ziffer 3 dieses Bescheides ersetzt.
- Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid von 28.08.1997, Az. 31-824.121-7/97
 - Die Ziffer 4.3 wird bezüglich der Anlagenkapazität durch Ziffer 2.4.2 dieses Bescheides ersetzt.
 - Die Ziffern 4.4 und 4.5 werden aufgehoben.
 - Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid vom 12.11.2017, Az. 411-8240.121-65/0
 - Die Auflagen unter Ziffer 4 zum Betrieb der Biofilteranlage werden durch die Auflagen unter Ziffer 4.3 dieses Bescheides ersetzt.

Der Bescheid wurde mit Auflagen zur Luftreinhaltung, zum Lärmschutz, zur Abfallentsorgung, zum Naturschutz, zum Baurecht und zum Brandschutz erteilt.

VII. Der Bescheid ist mit nachfolgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Würzburg in 97082 Würzburg, Burkarderstraße 26, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (<http://www.vgh.bayern.de>) entnommen werden.

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

4. Einsichtnahme

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit Begründung kann in der Zeit vom 03.08.2021 bis einschließlich 16.08.2021 beim Landratsamt Miltenberg, Zimmer Nr. 155, Brückenstraße 2, 63897 Miltenberg, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Die Rechtsbehelfsbelehrung des Bescheides gilt entsprechend.

Miltenberg, den 29.07.2021
Landratsamt Miltenberg

Scherf
Landrat